

Vereinbarung einer Übergangspflege im Anschluss an die Krankenhausbehandlung

Zwischen

Vorname und Name der pflegebedürftigen Person

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

und

als Träger des Krankenhauses

Die Krankenhausbehandlung ist abgeschlossen. Es besteht allerdings weiter ein Pflege- und Unterstützungsbedarf, der im Anschluss an die Krankenhausbehandlung eine der folgenden Leistungen erforderlich macht:

- eine häusliche Krankenpflege,
- eine Kurzzeitpflege,
- eine medizinische Rehabilitation oder
- Pflegeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch 11. Buch (SGB XI).

Zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Krankenhaus kann die erforderliche Leistung noch nicht erbracht werden, da z.B. noch kein Platz in einer Pflegeeinrichtung frei ist. Um diesen Zeitraum zu überbrücken, kann die pflegebedürftige Person für maximal zehn Tage eine sogenannte Übergangspflege im Krankenhaus in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Die Übergangspflege beginnt mit dem Ende der Krankenhausbehandlung. Sie endet mit der Entlassung aus der Übergangspflege, **spätestens zehn Tage** nach dem Beginn der Übergangspflege.
2. Die Übergangspflege ist unabhängig davon, ob eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) besteht. Sie umfasst folgende Leistungen:
 - die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln,
 - die Aktivierung der pflegebedürftigen Person,
 - die Grund- und Behandlungspflege,
 - ein Entlassmanagement,
 - Unterkunft und Verpflegung sowie
 - die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung.
3. Das Krankenhaus kann die pflegebedürftige Person im Rahmen der Übergangspflege in ein anderes Bett / in einen anderen Bereich des Krankenhauses verlegen.

4. Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen-Kostenträgers (z.B. Krankenkasse). In diesem Falle ist die pflegebedürftige Person dem Krankenhaus gegenüber als Selbstzahler zur Zahlung des Entgelts / der Vergütung verpflichtet.

Sofern eine Kostenübernahme durch einen Kostenträger (z.B. Krankenkasse / Unternehmen der privaten Krankenversicherung / Beihilfe) erfolgt und von der Möglichkeit einer Direktabrechnung Gebrauch gemacht wird, rechnet das Krankenhaus die Vergütung für die Übergangspflege direkt gegenüber diesem Kostenträger ab.

Das Entgelt / die Vergütung beträgt **240,14 € pro Tag**.

5. Für die pflegebedürftige Person besteht eine Verpflichtung zur Leistung von Zuzahlungen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Innerhalb eines Kalenderjahres sind für längstens **28 Tage** Zuzahlungen zu zahlen. Sind bereits Zuzahlungen geleistet worden, werden diese angerechnet.
6. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
7. In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.

Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden. Im diesem Fall wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.

Die Regelungen des vorhergehenden Absatzes gelten nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut der pflegebedürftigen Person bleiben, oder von Fahrzeugen der pflegebedürftigen Person, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung der pflegebedürftigen Person.

9. Die pflegebedürftige Person hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

Hinweis:

Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkassen etc.). In diesen Fällen sind Sie als pflegebedürftige Person als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für die Übergangspflege verpflichtet. Bitte prüfen Sie, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe diese Kosten deckt.

Sie als pflegebedürftige Person sind auch als Selbstzahler verpflichtet, wenn die maximale Leistungspflicht der Krankenkasse von zehn Tagen überschritten wird.

Ort, Datum

Unterschrift der pflegebedürftigen Person

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht/gesetzlicher Vertreter/Betreuer

Name, Vorname des Vertreters

Anschrift des Vertreters

Unterschrift des Vertreters